

Rahmenvereinbarung V-26/0269

**über die Lieferung von Einsatzfahrzeugen vom Typ Drehleiter DLAK 23/12
für die Aufgabenträger der unteren Katastrophenschutzbehörden
des Landes Brandenburg, des Landes Mecklenburg-Vorpommern des Freistaates Thürin-
gen und des Freistaates Sachsen**

Zwischen dem	Land Brandenburg
vertreten durch das Land Brandenburg	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Bran- denburg (im Folgenden: MIK) Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam
dieses vertreten durch den	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (im Folgenden: ZDPol) Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen

- im Folgenden Beauftragter -

und

Firma
Straße
PLZ Ort

- im Folgenden Auftragnehmer -

wird im Ergebnis des Vergabeverfahrens **V-26/0269** folgende Rahmenvereinbarung geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Leistungsgegenstand.....	4
§ 2	Auftragsumfang, Vergütung, Eigentumsverhältnisse	4
§ 3	Preisanpassungen	6
§ 4	Auftraggeber der Einzelabrufe und Abrufverfahren.....	7
§ 5	Material und Anfertigungsart.....	8
§ 6	Fertigungsüberwachung / Güteprüfung	8
§ 7	Ansprechpartner	9
§ 8	Lieferbedingungen	9
§ 9	Abnahmebedingungen	10
§ 10	Dokumentation in deutscher Sprache.....	11
§ 11	Garantien und Gewährleistung	12
§ 12	Rechnungslegung.....	12
§ 13	Vertragsstrafe.....	13
§ 14	Höhere Gewalt	13
§ 15	Haftung des Auftragnehmers.....	14
§ 16	Laufzeit der Rahmenvereinbarung	15
§ 17	Kündigung der Rahmenvereinbarung oder der Einzelabrufe	15
§ 18	Wechsel des Auftragnehmers	17
§ 19	Zusätzliche Vertragsbedingungen	17

Präambel

Das Land Brandenburg unterstützt gemäß Konzeption des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Umsetzung der „Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, der technischen Hilfeleistung sowie dem Betrieb der integrierten Regionalleitstellen“ (Konzeption BKS-RL) vom 15.Juni 2023 die im Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenträger bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben. Im Rahmen dieser Unterstützung führt der Beauftragte das Vergabeverfahren für die von dieser Rahmenvereinbarung umfassten Einsatzfahrzeuge durch.

Zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Thüringen und dem Freistaat Sachsen besteht seit 18.06.2026 jeweils eine Verwaltungsvereinbarung über die Beschaffung von Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeugen sowie einsatztechnischen Geräten, die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen und die Erbringung von Dienstleistungen für den Bevölkerungsschutz. Der Beauftragte ist nur Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung.

Die Bezugsberechtigten aus dieser Rahmenvereinbarung sind die unteren Katastrophenschutzbehörden im Land Brandenburg, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Thüringen und dem Freistaat Sachsen, im Folgenden als **„Auftraggeber“** bezeichnet.

Die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Brandenburg (LSTE) ist für die Einhaltung der technischen Anforderungen der Konzeption BKS-RL und Einhaltung der technischen Anforderungen an Einsatzfahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes zuständig. Sie führen die Musterbaufreigabe und die technische Abnahme durch.

§ 1 Leistungsgegenstand

- 1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildet die Lieferung der im § 2 aufgeführten Leistungen an jeweiligen Auftraggeber im Abrufverfahren nach § 4 an dem in § 8 genannten Liefer- und Leistungsort.
- 2) Auf der Grundlage des benannten Vergabeverfahrens gelten folgende Vertragsbestandteile in der benannten Reihenfolge als vereinbart:
 - a) Diese Rahmenvereinbarung,
 - b) die Vergabeunterlagen in der zuletzt veröffentlichten Fassung,
 - c) das Angebot des Auftragnehmers vom **xxx**,
 - d) die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als vollständige Spezifikation des Fahrzeuges auf Grundlage des Zuschlagsschreibens vom **xxx**,
 - e) die Protokolle der einzelnen Baufortschrittsbesprechungen,
 - f) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/Teil B),
 - g) Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg,
 - h) die entsprechenden Regelungen des BGB.
- 3) Der Auftragnehmer übersendet dem Beauftragten und der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) jeweils nach Eingang eines Einzelabrufes eine tabellarische Fertigungsplanung der Gesamtleistung aller Einzelabrufe mit Angabe der zugewiesenen Fertigungsnummer, dem zugeordneten Auftraggeber und der Terminplanung bis zur Übergabe.

§ 2 Auftragsumfang, Vergütung, Eigentumsverhältnisse

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Herstellung und Übergabe der nachstehenden einsatzfähigen Einsatzfahrzeuge Drehleiter DLAK 23/12:

Fahrzeugtyp	Drehleiter DLAK 23/12	
Fahrgestell	Hersteller / Typ	xxx €
Typ Aufbau	Firma	xxx €
Beladung	Firma	xxx €
Einzelpreis je Stück ohne Optionen / Alternativpositionen (inkl. 19 % MwSt.)	xxx €	
Optionen / Alternativpositionen	Gemäß Teil D Preisblatt mit Anlage 1 zum LV	

Geschätzte Menge	44 Stück
davon Mindestabrufmenge	29 Stück
Höchstmenge	60 Stück

- 2) Der Abruf von 29 Fahrzeugen wird zugesichert, darüber hinaus besteht keine Abrufverpflichtung. Mit Erreichen der Höchstmenge von 60 Fahrzeugen entfällt die Möglichkeit weiterer Abrufe. Im Falle einer Kündigung dieser Rahmenvereinbarung entfällt die Verpflichtung zur Beauftragung der Mindestabrufmenge. Ist bis zum Ende der Rahmenvereinbarung gemäß § 16 der Abruf der Mindestabrufmenge nicht erfolgt, umfasst der Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers nur die entstandenen Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen. Die sonstigen Bedingungen der Rahmenvereinbarung behalten unabhängig vom Erreichen der Höchstmenge weiterhin ihre Gültigkeit.
- 3) Der vereinbarte Preis gemäß Abs. 1 enthält sämtliche Leistungen für die Lieferungen an den in § 8 genannten Liefer- und Leistungsort.
- 4) Folgender Zahlungsplan je Fahrzeug wird vereinbart (Teilzahlung):
 - xx % vom Gesamtpreis nach Anlieferung Fahrgestell beim Auftragnehmer und Übersendung der Zulassungsbescheinigung Teil II an den jeweiligen Auftraggeber,
 - xx % vom Gesamtpreis nach Lieferung der Beladung an den Auftragnehmer sowie
 - xx % vom Gesamtpreis nach Endabnahme und Übergabe an den Auftraggeber.
- 5) Der Auftragnehmer übernimmt die Fahrgestelle und die Beladung im Namen und für Rechnung des jeweiligen Auftraggebers. Hierzu erteilt der jeweilige Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung die erforderliche Vollmacht zur Entgegennahme der Lieferungen. Mit der Übereignung der Fahrgestelle und der Beladung durch den jeweiligen Lieferanten an den Auftragnehmer als Bevollmächtigter des jeweiligen Auftraggebers erwirbt der jeweilige Auftraggeber das Eigentum an den Fahrgestellen und der Beladung. Der Auftragnehmer übersendet dem jeweiligen Auftraggeber unverzüglich die Zulassungsbescheinigung Teil II. Der Auftragnehmer besitzt Fahrgestell und Beladung bis zur Übergabe des fertiggestellten Fahrzeugs ausschließlich als unmittelbarer Fremdbesitzer für den jeweiligen Auftraggeber. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer die tatsächliche Sachherrschaft ausschließlich für den Auftraggeber ausübt und hierdurch kein eigenes Eigentum oder Anwartschaftsrecht an den Fahrgestellen oder der Beladung begründet wird.
- 6) Der Auftragnehmer verarbeitet die Fahrgestelle und die Beladung ausschließlich im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers. Fahrgestell und Beladung sind während der Besitzzeit eindeutig als Eigentum des jeweiligen Auftraggebers zu kennzeichnen und von eigenem Vermögen des Auftragnehmers getrennt zu halten, soweit dies nach Art der Sache möglich

und zumutbar ist. Nach Fertigstellung und vollständiger Endabnahme des Fahrzeugs erfolgt die Übergabe an den jeweiligen Auftraggeber gemäß § 9 dieser Rahmenvereinbarung.

- 7) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, über die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Fahrgestelle oder die Beladung zu verfügen, sie zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder mit Rechten Dritter zu belasten. Zugriffe Dritter, insbesondere im Falle von Pfändungen oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und auf das Eigentum des Auftraggebers hinweisen.

§ 3 Preisanpassungen

- 1) Die Preise gemäß § 2 Abs. 1 gelten für die angegebene Mindestabrufmenge sowie für weitere Abrufe (Bestellungen), die innerhalb von 12 Monaten nach Zuschlagserteilung beim Auftragnehmer vorliegen.
- 2) Für Abrufe, die nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgen, kann einmal jährlich eine Anpassung der vereinbarten Preise verlangt werden, wenn sich nach Vertragsschluss die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten wesentlich verändert haben. Maßgebliche Kosten sind insbesondere die Kosten für Rohstoffe, Materialien, Energie, Transport sowie sonstige unmittelbar der Herstellung und Lieferung des jeweiligen Fahrzeugs zuzuordnende Kosten.
- 3) Eine Preisanpassung ist nur zulässig, soweit
 - die Kostenänderung bei Vertragsschluss für die betroffene Partei nicht vorhersehbar war,
 - sie nachweislich eingetreten ist,
 - sie sich unmittelbar auf die Kalkulation des jeweiligen Liefergegenstandes auswirkt und
 - sie nicht durch Kostenentwicklungen in anderen preisbildenden Faktoren ausgeglichen wird.
- 4) Erhöhen sich die maßgeblichen Kosten, kann der Auftragnehmer eine entsprechende Erhöhung des vereinbarten Preises verlangen. Verringern sich die maßgeblichen Kosten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Preis in entsprechendem Umfang zu reduzieren. Die Preisanpassung darf ausschließlich den nachgewiesenen Umfang der tatsächlichen Kostenveränderung abbilden; weitergehende Anpassungen sind ausgeschlossen.
- 5) Die Preisanpassung ist auf **höchstens fünf Prozent (5 %) des ursprünglich vereinbarten Netto-Gesamtpreises** begrenzt. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass eine Preisänderung innerhalb dieses Rahmens die im maßgeblichen Markt regelmäßig zu erwartenden Kostenentwicklungen angemessen abbildet.
- 6) Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Absatz 2) hinausgehenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grund eine Preiserhöhung, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und nachzuweisen.

- 7) Eine Preisanpassung ist durch den Auftragnehmer mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft treten soll, schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB anzuzeigen. Der Beauftragte entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Zugang der vollständigen Nachweise über das Verlangen. Sie erlangt erst nach Bestätigung durch den Beauftragten –schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB Wirksamkeit. Eine Zahlungsverpflichtung trifft nur die in § 4 Abs. 1 genannten Auftraggeber der Einzelabrufe.
- 8) Die Preisanpassung gemäß Abs. 2 bis 5 muss im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragspartner vereinbart werden. Kommt eine Einigung über neu festzusetzende Preise nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Preisanpassung zustande, kann jeder Partner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gelten die bis dahin vereinbarten Preise. In der Produktion befindliche Fahrzeuge sind zu den bisherigen Konditionen fertigzustellen und auszuliefern.
- 9) Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Preise ab diesem Zeitpunkt entsprechend angepasst.
- 10) Preisermäßigungen sind dem Auftraggeber jederzeit zu gewähren.

§ 4 Auftraggeber der Einzelabrufe und Abrufverfahren

- 1) Bezugsberechtigt und Auftraggeber der Einzelabrufe im Sinne dieser Vereinbarung sind:
 - a) die unteren Katastrophenschutzbehörden im Land Brandenburg, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Thüringen und dem Freistaat Sachsen
 - b) Bedarfsstellen sind die jeweiligen Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz nach einschlägigem Landesrecht
 - c) kommunale Bedarfsstellen durch Erklärung und Vermittlung der Länder
 - d) weitere Länder, wenn der Verwaltungsvereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber den bisherigen Vertragspartnern beigetreten wird
- 2) Die Fahrzeuge dürfen ausschließlich von den, vom Ministerium benannten Bedarfsstellen der Bundesländer abgerufen werden. Die berechtigten Bedarfsstellen sind hierfür schriftlich gegenüber dem mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragten Vertragspartner zu erklären.
- 3) Auf Anfrage des Auftragnehmers übersendet der Beauftragte eine aktualisierte Übersicht über die Organisationseinheiten, mit den derzeit eine Servicevereinbarung oder eine Vereinbarung gemäß Abs. 1c) besteht.

- 4) Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgen grundsätzlich über den Online-Shop des Beauftragten unmittelbar beim Auftragnehmer. Der Abruf ist verbindlich. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung vom Abrufprozess mit dem Beauftragten abgestimmt werden.
- 5) Der Auftragnehmer übersendet innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Abrufs die Unterlagen zum vereinbarten Leistungsumfang und eine Auftragsbestätigung an den jeweiligen Auftraggeber und in Kopie an den Beauftragten.
- 6) Die Bezugsberechtigten sind Auftraggeber des jeweiligen Einzelabrufes. Der Abruf ist verbindlich.

§ 5 Material und Anfertigungsart

- 1) Der Auftragnehmer liefert der Leistungsbeschreibung, ggf. nachrangig ergänzt durch Festlegungen des Einzelabrufes, entsprechende Fahrzeuge frei von Rechten Dritter. Die Leistung ist vollständig nach bestehenden EU-Richtlinien herzustellen und auszurüsten. Die Fahrzeuge und deren Ausrüstung müssen dem aktuellen Stand der Technik, sowie dem des Umwelt- und Arbeitsschutzes und den anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen bzw. EU-Norm, VDI und VDE-Richtlinien und den Unfallschutzvorschriften der Berufsgenossenschaften) in der zum Zeitpunkt der Auftragsabwicklung gültigen Fassung entsprechen.
- 2) Der Auftragnehmer sichert eine gute Qualität in der Konstruktion, bei der Verwendung der eingesetzten Materialien und gute handwerkliche Arbeit nach den anerkannten Regeln der Technik zu.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen in der zum Zeitpunkt der Auftragsabwicklung geltenden Fassung.

§ 6 Fertigungsüberwachung / Güteprüfung

- 1) Der Umfang und die Ausführung der Leistung ergeben sich aus dem in § 1 Abs. 2 aufgeführten Vertragsbestandteilen. Alle Abweichungen und notwendigen Änderungen vom vereinbarten Leistungsumfang sind dem Beauftragten durch den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und bedürfen dessen Zustimmung.
- 2) Kann eine Zustimmung nicht erteilt werden, ist der Beauftragte berechtigt, die Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise zu kündigen.
- 3) Der Beauftragte oder die von ihm unterbeauftragten Personen sind berechtigt, sich während der Fertigung von der Einhaltung der technischen Anforderungen und des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges zu überzeugen.

- 4) Vor Beginn der Serienfertigung findet am ersten Fahrzeug eine Bemusterung (Musterbaufreigabe) hinsichtlich der fachgerechten und vertragsgemäßen Ausführung durch den Beauftragten und die feuerwehrtechnischen Abnahmebeauftragten der LSTE statt. Diese Prüfungen basieren auf den Vorgaben der Leistungsbeschreibung, dem Angebot des Auftragnehmers und den Vereinbarungen der Baubesprechungen.
- 5) Der Termin für die Musterbaufreigabe ist mit dem Beauftragten rechtzeitig abzustimmen.
- 6) Entsprechend den Ergebnissen der Bemusterung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur vollständigen Beseitigung erkannter Mängel. Weist das Musterfahrzeug auch nach einmaliger Aufforderung zur Mängelbeseitigung noch erhebliche Mängel auf und kann daher die Musterbaufreigabe nicht erklärt werden, ist der Beauftragte berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 7) Erfolgt die Fertigung des Fahrzeugs außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, trägt der Auftragnehmer die Reisekosten der LSTE und des Beauftragten. Die Abrechnung erfolgt nach Bundesreisekostengesetz.

§ 7 Ansprechpartner

- 1) Als Ansprechpartner sowie zur Koordination aller Anfragen und des Schriftverkehrs wird für den **Beauftragten** benannt:

Herr/Frau

Telefon:

E-Mail:

Herr/Frau

Telefon: xxx

E-Mail: xxx

- 2) Der **Auftragnehmer** benennt als Ansprechpartner:

Herr / Frau xxx

Telefon: xxx

E-Mail: xxx

§ 8 Lieferbedingungen

- 1) Der Ort der Musterbaufreigabe gemäß § 6 Abs. 4 ist:

Firma
Straße Nr.
PLZ Ort
Land

- 2) Der Ort der technischen Abnahme der Einzelfahrzeuge ist:

Firma
Straße
PLZ Ort
Deutschland

- 3) Der Ort der Endabnahme des gesamten Leistungsumfanges und der Übergabe an den jeweiligen Auftraggeber des Einzelabrufes ist:

Firma
Straße
PLZ Ort
Deutschland

- 4) Die vereinbarten Orte gemäß Abs. 2 und 3 müssen zur Durchführung der vollständigen feuerwehrtechnischen Abnahme geeignet sein. Dies kann der Sitz des Auftragnehmers oder eines entsprechenden Servicepartners innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein. Abweichungen von den vereinbarten Orten sind unter Berücksichtigung des Satzes 1 möglich.
- 5) Der Auftragnehmer liefert den vereinbarten Leistungsumfang der Mindestabrufmenge bis zum **xx.xx.202x** an den in Abs. 3 vereinbarten Ort.
- 6) Der Liefertermin für Abrufe über die Mindestabrufmenge hinaus wird bei Abruf vereinbart.

§ 9 Abnahmebedingungen

- 1) Die Endabnahme durch den jeweiligen Auftraggeber erfolgt nach erfolgreicher technischer Abnahme durch einen Abnahmespezialisten der LSTE zusammen mit der gegenständlichen Übergabe der Einsatzfahrzeuge und der erforderlichen Einweisung am vereinbarten Ort nach § 8 Abs. 3.
- 2) Zur technischen Abnahme sind alle nach DIN EN 1846-2 notwendigen Prüfnachweise und Dokumentationen (EMV-Bestätigung) dem Abnahmespezialisten vorzulegen mit:
- Kopie der Dokumentation der Ablieferungsinspektion des Fahrgestellherstellers
 - digitalisierter Dokumentation der Fahrzeugserie
 - fahrzeugbezogenem UDS-Protokoll
- 3) Die Termine der technischen Abnahmen und der geplanten Übergaben an die jeweiligen Auftraggeber der Einzelabrufe sind dem Beauftragten für jedes Fahrzeug rechtzeitig schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB anzuzeigen.

- 4) Kann die technische Abnahme vor Ort nicht erfolgen, da das Fahrzeug nicht abnahmefähig ist, behält sich die LSTE vor, die Kosten für An- und Abfahrt sowie die personelle Ressourcenbindung dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Grundlage hierfür ist die Nutzungs-entgeltregelung für technische Abnahmen der LSTE in der jeweils gültigen Fassung.
- 5) Der Beauftragte behält sich vor, nach eigenem Ermessen an den Endabnahmen und Über-gaben gemäß Absatz 1 teilzunehmen. Für die Kosten für An- und Abfahrt gilt Absatz 4 ent-sprechend mit der Maßgabe, dass die Abrechnung nach dem Bundesreisekostengesetz er-folgt.
- 6) Das Fahrzeug ist vom Auftragnehmer der Leistungsbeschreibung, ggf. nachrangig ergänzt durch Festlegungen des Einzelabrufes, entsprechend und einsatzbereit zu übergeben. Die zur Einsatzbereitschaft zählende Bereitstellung von Kraft-, Füll- und Schmierstoffen durch den Auftragnehmer, die nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehören, werden separat durch den jeweiligen Auftraggeber beauftragt.
- 7) Der Auftragnehmer hat jedem Auftraggeber den Aufwand für die Herstellung der Einsatz-bereitschaft des jeweiligen Fahrzeuges spätestens mit der Einladung zur Übergabe anzuzei-gen.
- 8) Verzichtet der Auftraggeber auf die einsatzbereite Übergabe des Fahrzeuges, so ist dies im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.
- 9) Das Fahrzeug jedes Einzelabrufes gilt als ordnungsgemäß abgenommen, wenn ein Ab-nahme- und Übergabeprotokoll die vollständige und mängelfreie Leistung dokumentiert und durch Auftragnehmer und Auftraggeber des Einzelabrufes unterzeichnet wurde.

§ 10 Dokumentation in deutscher Sprache

- 1) Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber alle Unterlagen für die gesamte Ausstat-tung und Beladung wie Bedienungsanleitungen, Garantieunterlagen usw. in einem ausrei-chend dimensionierten Ordnungssystem (z. B. A4-Ordner, Archivmappe, Kunststoffkasten mit Deckel usw.) sowie eine Bescheinigung über Inhalt und Umfang der durchgeführten Einweisung.
- 2) Zur Übergabe eines Fahrzeuges übergibt der Auftragnehmer folgende Dokumente:
 - a) Lieferschein gemäß Auftragsbestätigung,
 - b) Nachweis der tatsächlich gewogenen Gesamtmassen für Fahrzeug, Vorder- und Hin-terachse,
 - c) Dokumentation des Fahrgestells (Übergabe auch an LSTE in analoger und digitaler Form),
 - d) Schaltpläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen vom Aufbau und eingebauter Ausrüstung (Übergabe auch an LSTE in analoger und digitaler Form),
 - e) Bedienungsanleitungen der Beladung im A4-Ordner,
 - f) Gutachten gemäß § 21 StVZO,

- g) Kopie der Dokumentation der Ablieferungsinspektion einschließlich Bestätigung über die Einhaltung der Aufbaurichtlinie des Fahrzeugs durch den Fahrgestellhersteller oder einer autorisierten Vertragswerkstatt.
- 3) Dem Beauftragten sind nach jeder erfolgreichen Übergabe Kopien der folgenden Dokumente zu übersenden:
 - a) Abnahme- und Übergabeprotokoll mit Unterschrift des Auftraggebers des Einzelabrufes und des Auftragnehmers gemäß § 9 Abs. 9,
 - b) vollständige Abnahmeniederschrift der LSTE mit Mängelprotokoll gemäß § 9 Abs. 2.

§ 11 Garantien und Gewährleistung

- 1) Die Gewährleistungsfrist gemäß § 634a Abs. 1 BGB beginnt mit der Endabnahme der mangelfreien Leistung.
- 2) Ein Serienmangel liegt vor, wenn der gleiche Mangel innerhalb des Gewährleistungs- oder Garantiezeitraumes bei mindestens vier Fahrzeugen aus dem gesamten Lieferumfang auftritt. Wird ein Serienmangel festgestellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Fahrzeuge, bei denen der Fehler aufgetreten ist, auf eigene Kosten zu reparieren oder durch neue, mangelfreie Fahrzeuge auszutauschen. Er hat hierzu unaufgefordert die Auftraggeber der Einzelabrufe zu kontaktieren, die vom Serienmangel betroffen sind, unabhängig davon, ob diese bereits Gewährleistungsrechte geltend gemacht haben.
- 3) Der jeweilige Auftraggeber der Einzelabrufe ist Inhaber der Gewährleistungsrechte und für deren Abwicklung verantwortlich.
- 4) Der Auftragnehmer gewährt den jeweiligen Auftraggebern für jedes Fahrzeug ab der Übergabe folgende uneingeschränkte Garantien, ohne Zusatzbedingungen:
 - a) Fahrgestell ab Erstzulassung: xx Monate
 - b) Durchrostung Fahrgestell ab Erstzulassung: xx Monate
 - c) Aufbau ab Erstzulassung: xx Monate
 - d) Durchrostung für den Aufbau ab Erstzulassung Fahrzeug: xx Monate
- 5) Mängel, die während der Garantie- oder Gewährleistungsansprüche zu den Punkten a) bis e) bekannt werden, sind bei den im Angebot benannten Servicepartnern gemäß Nachweis N 18 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kostenfrei durchzuführen.

§ 12 Rechnungslegung

- 1) Für die in § 2 Abs. 5 benannten Teilleistungen beginnen die Zahlungsfristen nach Anlieferung des Fahrgestelles bzw. der Beladung beim Auftragnehmer mit Eingang der prüffähigen Rechnung beim jeweiligen Auftraggeber.

- 2) In den Rechnungen oder den dazugehörigen Lieferscheinen sind alle Positionen aus der Auftragsbestätigung und die Nummer des jeweiligen Abrufes aufzuführen. Die Gesamtsumme muss den zum Zeitpunkt der Beauftragung vereinbarten Einzelpreis je Stück ausweisen, erhaltene Anzahlungen und gewährte Rabatte sind am Ende der Rechnung separat aufzuführen.
- 3) Zahlungen erfolgen entsprechend den Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen. Bei Gewährung von Skonto kann mit dem jeweiligen Auftraggeber auch eine kürzere Zahlungsfrist vereinbart werden.

§ 13 Vertragsstrafe

- 1) Die Geltendmachung und Berechnung der Vertragsstrafe erfolgen durch den Auftraggeber.
- 2) Für die Überschreitung der in § 8 Absatz 5 und 6 vereinbarten Liefertermine von mehr als einer vollendeten Woche, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird durch den Auftraggeber des betreffenden Abrufes für jeden angefangenen Werktag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,08 % des Einzelbestellwertes geltend gemacht. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB geltend machen.
- 3) Der Höchstbetrag der Vertragsstrafe beträgt 5% der Gesamtvergütung des jeweiligen Fahrzeuges.
- 4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die eingeforderte Vertragsstrafe innerhalb von 30 Kalendertagen zu zahlen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers berechtigt. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.
- 5) Ein Verschulden des Auftragnehmers liegt nur vor, wenn die Verzögerungen durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurden. Für durch den Auftraggeber des Einzelabrufes oder der LSTE verursachte Verzögerungen ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.

§ 14 Höhere Gewalt

- 1) Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und ihrer Wirkung auf den jeweiligen Verantwortungsbereich ganz oder teilweise von den Leistungs- bzw. Mitwirkungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt (Feuerschäden, Überschwemmungen), Unruhen, kriegerrische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Pandemien

(z.B. COVID-19), Epidemien, Arbeitskampfmaßnahmen (Streik, Aussperrung etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Die Parteien sind sich einig, dass auch legislative, regulatorische, administrative und sonstige Maßnahmen, die von staatlichen Stellen im Zusammenhang mit vorstehend genannten Leistungshindernissen durchgeführt bzw. angeordnet werden, ebenso wie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen (zum Beispiel Schließungen von Landesgrenzen, , geänderte Zugangsvorschriften der Warenempfänger) Leistungshindernisse im Sinne von Satz 1 sind.

- 2) Im Fall eines Leistungshindernisses gemäß Absatz 1 ist die an der Erbringung ihrer Leistung gehinderte Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich - nachdem sie von dem außergewöhnlichen Ereignis Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen - zu unterrichten; der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen. Die Vertragsparteien stimmen sich dazu ab, ob zur Abmilderung des Leistungshindernisses die vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise geändert, die Arbeitsabläufe des Auftragnehmers modifiziert oder anderweitige erforderliche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Sämtliche Maßnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 3) Soweit dem Auftragnehmer, dadurch dass er im Falle eines Leistungshindernisses im Sinne des Absatzes 1 die vertragsgegenständlichen Leistungen dennoch oder in modifizierter Form gemäß Absatz 2 erbringt, zusätzliche Kosten, wie z.B. zusätzliche oder erhöhte Gebühren, Vergütungen von Frachtführern und sonstigen Dienstleistern, Umschlagseinrichtungen, Terminals und zuständigen Behörden, z.B. Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, Auslagen für verkehrsbedingte Zwischenlagerungen („Zusatzkosten“) entstehen, hat er den Auftraggeber hierüber zu informieren. Der Auftragnehmer kann die Erstattung der zusätzlichen Kosten nur dann verlangen, wenn der Auftraggeber der Übernahme zuvor zugestimmt hat und eine entsprechende Vertragsänderung vereinbart wurde.
- 4) Ist der Auftragnehmer aufgrund eines Leistungshindernisses im Sinne des Absatzes 1 für einen Zeitraum von mehr als vier aufeinanderfolgenden Monaten an der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen gehindert, oder kann über die Änderung von Leistungen gemäß Abs. 2 oder die Übernahme von zusätzlichen Kosten durch den Auftraggeber gemäß Absatz 3 keine Einigung erzielt werden, hat jede Partei das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 15 Haftung des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, Verlust oder Untergang der überlassenen Sachen, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) zur Anwendung kommt.

- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die überlassenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren und durch geeignete Maßnahmen gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung zu sichern.

Jedes Fahrzeug ist vom Auftragnehmer für die Vertragslaufzeit bis zur jeweiligen Abnahme in ausreichender Höhe auf seine Kosten gegen Schäden zu versichern.

§ 16 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- 1) Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und endet nach **24 Monaten** zum Ende des Monats. Sie verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn sie nicht mindestens vier Wochen vor Laufzeitende durch den Beauftragten schriftlich gekündigt wird. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 48 Monate.
- 2) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten bis zur vollständigen Erbringung der beauftragten Einzelabrufe.

§ 17 Kündigung der Rahmenvereinbarung oder der Einzelabrufe

- 1) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu.
- 2) Der Beauftragte hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere ausfolgenden Gründen:
 - a) wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht, insbesondere der Lieferfristen, durch den Auftragnehmer;
 - b) Leistungsstörungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und die den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beeinträchtigen oder dessen ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden;
 - c) Mehrmaliger Einsatz von Nachunternehmern, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für den Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat oder deren Einsatz dem Auftraggeber nicht nachträglich angezeigt und von diesem genehmigt wurde;
 - d) Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann, insbesondere wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden

- ist, sich der Auftragnehmer im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- e) falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens, insbesondere zum Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123, 124 GWB;
 - f) Verletzung der Pflicht des Auftragnehmers zur Verschwiegenheit oder zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind;
 - g) nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens.
- 3) Der jeweilige Auftraggeber eines Einzelabrufes hat insbesondere aus den in a) und b) genannten Gründen ebenfalls das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Einzelabrufes aus wichtigem Grund.
- 4) In den Fällen des Abs. 2 a) und b) ist die Kündigung nur zulässig, wenn der Beauftragte oder im Falle des Abs. 3 der Auftraggeber des Einzelabrufes den Auftragnehmer zuvor einmalig zur Abstellung der Leistungsstörung bzw. zu vertragsgemäßigem Verhalten aufgefordert und die Kündigung angedroht hat. Einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert.
- 5) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.
- 6) Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.
- 7) Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung von in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurück gegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat er anteilig im Rahmen des Vertragspreises dem Auftragnehmer zu vergüten.
- 8) Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 9) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

- 10) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt.

§ 18 Wechsel des Auftragnehmers

Ein Wechsel des Auftragnehmers ist nach Abschluss der Rahmenvereinbarung nur im Rahmen des § 132 Abs. 2 Nr. 4 GWB und nur nach vorheriger Zustimmung des Beauftragten zulässig.

§ 19 Zusätzliche Vertragsbedingungen

- 1) Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 20 % des Beschaffungswertes an jeden Auftraggeber der Einzelabrufe zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der einzelne Abruf gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der jeweiligen Auftraggeber aus den Einzelabrufen bleiben unberührt.
- 2) Die Fahrzeuge sind vom Auftragnehmer für die Dauer der Bauzeit und für die Zeit von Probe- und Abfahrten in ausreichender Höhe auf seine Kosten gegen Schäden zu versichern.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung oder der vereinbarten Leistung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB erfolgen. Erfolgen die Änderungen oder Ergänzungen in Textform gemäß § 126 b BGB, ist die Vereinbarung durch beide Vertragsparteien mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur zu unterzeichnen.
- 4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Es gelten an deren Stelle entsprechende wirksame Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Soweit erforderlich verpflichten sich die Partner dieser Vereinbarung, mit allen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.
- 5) Sollte in dieser Rahmenvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne dieser Rahmenvereinbarung durch eine Vereinbarung zu schließen.

ENTWURF - Teil C Rahmenvereinbarung
V-26/0269 Rahmenvereinbarung Drehleiter DLAK 23/12

6) Der Gerichtsstand Zossen gilt als vereinbart.

Zossen, _____
Ort, Datum

_____/_____
Ort, Datum

i. A. _____
Name
Zentraldienst der Polizei

Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
Firma

ENTWURF